Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24.04.2013 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 05.06.2013 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 15.07.2013 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein (in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3 NHG; § 62 Abs. 4 Satz 1, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 14 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein

(in allen Studiengängen ohne weiterführende Studiengänge)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein an der Georg-August-Universität Göttingen haben vor Beginn oder Fortführung des Studiums in einem grundständigen Studiengang die zur erfolgreichen Durchführung des Studiums notwendigen Kenntnisse der lateinischen Sprache nachzuweisen. ²Dieser Nachweis wird durch das Latinum erbracht.
- (2) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der lateinischen Sprache ist Zugangsvoraussetzung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist der Nachweis des Latinums bis zum Ende des ersten an der Georg-August-Universität Göttingen absolvierten Fachsemesters zu erbringen, soweit vor Einschreibung das kleine Latinum nachgewiesen wird; ein

gegebenenfalls ergehender Zulassungsbescheid sowie die Einschreibung sind in diesem Fall bis zum Nachweis des Latinums auflösend bedingt.

§ 2 Zweck des Nachweises

Durch das Latinum soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er befähigt ist, das geplante Fachstudium einer alten Sprache aufzunehmen.

§ 3 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2013/14.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein (in allen Studiengängen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.11.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2007, S. 2745) außer Kraft.